

Deutsche Digitale Bibliothek · Von-der-Heydt-Str. 16–18 · 10785 Berlin

Landtag

Nordrhein-Westfalen
16. Legislaturperiode

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Ellen Euler, LL.M.
Stellvertreterin d. Geschäftsführers
T +49 30 266-411430
+49 151 52751570
F +49 30 266-311430
e.euler@hv.spk-berlin.de

Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 07.04.2016
**„Den Reichtum unserer Museen durch Digitalisierung besser sichtbar machen-
praxistaugliches Urheberrecht zur Digitalisierung von Museumsbeständen einführen!“**
– Antrag der Fraktion der CDU, Drs. 16/10422

Stellungnahme

Berlin, 05.04.2016

Im 21. Jahrhundert, in dem wir nicht nur in einer realen, sondern auch einer virtuellen, einer digitalen Welt, leben, gehört es zum Bildungsauftrag der Kulturerbeinstitutionen, Kultur und Wissen auch online zu vermitteln. Um sicherzustellen, dass sich auch in der digitalen Welt der Kulturreichtum der analogen, realen Welt widerspiegelt, wurden Europeana (www.europeana.eu) und die nationalen Entsprechungen, für Deutschland die Deutsche Digitale Bibliothek (www.ddb.de), geschaffen. Ziel war es außerdem, der Dominanz der im angloamerikanischen Raum gestarteten Digitalisierungsprojekte von Google (Books, History, Culture) etwas Substantielles entgegenzusetzen. So war der Ausgangspunkt für die Europeana ein auf den 28. April 2005 datierter gemeinsamer Brief von sieben europäischen Staatsoberhäuptern an den Präsidenten der Europäischen Kommission, in dem der Aufbau einer virtuellen europäischen Bibliothek vorgeschlagen wurde, die das kulturelle Erbe Europas in digitaler Form für jede Bürgerin und jeden Bürger über einen zentralen Einstiegspunkt zugänglich macht.

Europeana ist seit 2008 online und macht mittlerweile über 53 Millionen Inhalte verfügbar. Die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) ist seit 2012 mit nunmehr über 18 Millionen digitalen Nachweisen online, von denen fast 7 Millionen mit digitalem Inhalt hinterlegt sind. Das Besondere gegenüber anderen Angeboten im Internet ist die sparten- und medientypübergreifende Sichtweise: Bibliotheken, Museen, Archive, Einrichtungen der Denkmalpflege und Wissenschaft machen Texte, Bilder, Archivalien, Ton, Skulpturen usw. über einen zentralen Einstiegspunkt nach gemeinsam definierten Standards zugänglich und setzen sie miteinander in Beziehung, sodass auch neues Wissen entstehen kann und alte Werke im kommunikativen gelebten kulturellem Gedächtnis bleiben.

Die Nutzungszahlen steigen stetig und haben sich in den letzten Jahren vervielfacht. Sie zeigen das große Interesse an Kultur und Wissen online und die im Umfeld von Europeana und DDB entstandenen vielfältigen Projekte und Initiativen: „Kulturhackathons“ oder „Collection Days“ zeigen die Potenziale, aber auch die Herausforderungen der Zusammenführung und Vernetzung heterogener Kulturdaten und -objekte aus unterschiedlichen Quellen. *Für Jeden ist sichtbar und unbestreitbar geworden, dass es sich lohnt, in eine übergreifende und nachhaltige Struktur für die Zugänglichkeit, Vernetzung und Präsentation des Kultur- und Wissenserbes zu investieren.* Die Bundesländer haben sich dieser Erkenntnis folgend in Hochschul- und Kulturausschuss sowie in der Kultusministerkonferenz denn auch für die Verstetigung der Deutschen Digitalen Bibliothek ausgesprochen. Das ist für die Bundesländer vor allem deswegen eine logische Forderung, weil die eigenen Investitionen ansonsten eine nur eingeschränkte Reichweite hätten und die Zusammenarbeit der lokalen Kulturplattformen mit der DDB (wie etwa d:cult, das digitale Kunst- und Kulturarchiv Düsseldorf) nicht nachhaltig wäre. Nach nur fünf Jahren haben Europeana und DDB ihre wesentlichen Ziele der Aufbauphase erreicht. Aber:

- Beide können nur so weitreichend sein, wie auch die digitalen Angebote der Kulturerbeeinrichtungen sind, die sie miteinander in Beziehung setzen und vernetzen.
- Beide befinden sich gegenwärtig noch in einem Projektstatus und erhalten jährliche Zuschüssen (Fehlbedarfsfinanzierung). Eine Projektstruktur widerspricht dem Auftrag der Nachhaltigkeit und dauerhaften Verfügbarkeit des Angebotes und sie gefährdet weitere Investitionen (zum Beispiel durch Kooperationspartner).
- Beide agieren in einem Rechtsraum (Europa), der mit seinem unzureichenden und abschließenden Schrankenatalog die Freiheiten der Kulturerbeeinrichtungen massiv einschränkt, sodass diese, anders als im angloamerikanischen Rechtsraum unter der Fair-Use-Doktrin Angebote wie Google Books, Culture oder History, keine nennenswerte Massendigitalisierung betreiben können.
- Beide sind selbst da, wo Digitalisierung stattgefunden hat und digitale Angebote geschaffen wurden, auf die freiwillige Mitarbeit der Kulturerbeeinrichtungen angewiesen, die in Qualität, Umfang und was die Bedingungen der Nachnutzung der Angebote angeht, sehr unterschiedlich ausgestattet und ausgeprägt sind.

Der Antrag der Fraktion der CDU Drs. 16/10422 ist in jeder Hinsicht begrüßenswert und würde auf eine Verbesserung der Situation auf allen Ebenen hinwirken, denn *die digitale Zukunft der Sammlungen aus den Kulturerbeeinrichtungen ist eine finanzielle, technische, organisatorische und rechtliche Herausforderung.*

Finanziell, weil die Digitalisierung und Online-Zurverfügungstellung der Kulturschätze eine Erweiterung des Aufgabenfeldes und mithin den Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten und neuen Kompetenzen mit sich bringt. Gleichzeitig sind die bisherigen Aufgaben weiterhin wahrzunehmen. Das digitale Angebot ist kein substituierendes, sondern ein das analoge ergänzendes Angebot, welches neue und andere Zugänge zum Wissen und Kulturerbe ermöglicht, das in seiner analogen originalen Form bewahrt und geschützt werden muss (siehe Ausgabe Politik und Kultur Nr. 1/16 „Der Vergangenheit eine Zukunft, S. 21). Die Euphorie für die Möglichkeiten der Digitalisierung darf nicht auf Kosten der Erhaltung und physischen Begegnung mit den Originalen gehen. Digitalisierung im vollumfänglichen Sinne ist ein teures Vorhaben und nur über einen längerfristigen Zeitraum, über mehrere Generationen und mit Hilfe von zusätzlichen Mitteln zu bewältigen. Wird sie als Erweiterung der Kernaufgaben aufgefasst, muss die unbequeme Frage der zusätzlichen Finanzierung zwingend beantwortet werden.

Technisch, weil Hard- und Software-Umgebungen einem rasanten Fortschritt unterworfen sind, was insbesondere im Hinblick auf die Langzeitarchivierung und Dauerhaftigkeit neue Konzepte erforderlich macht, damit das Paradigma „Je neuer das Medium, desto kürzer seine Haltbarkeit“ durchbrochen werden kann.

Organisatorisch, weil es nur bedingt Sinn macht, sich an den Landesgrenzen zu orientieren. Die bereits bestehenden Vernetzungen einzelner Institutionen mit jeweils verschiedenen Partnern im Bundesgebiet zeigen, dass primär thematische und gattungsspezifische Kooperationen – national und international – sinnvoll sind, um das Know-how und die Erfahrungen spezialisierter Einrichtungen zu bündeln. Dem ureigenen Charakter des Mediums entsprechend, erfolgt Digitalisierung heute nicht in hierarchischen Schritten – etwa von der Einrichtung über eine Landesplattform hin zur DDB – sondern in einer Netzwerkstruktur.

Rechtlich, weil es eben nicht nur darum geht, urheberrechtsfreies Material verfügbar zu machen und miteinander zu vernetzen, sondern auch das spannende Material der Gegenwart zumindest mit einem Vorschau bild sichtbar zu machen ist, was vor allem und zuvorderst für die Museen gilt.

Was die rechtlichen Fragestellungen bei der Digitalisierung und Verfügbarmachung von Kultur und Wissen angeht, hat die DDB über den Think Tank „Kulturelles Gedächtnis digital“, dem namhafte Vertreter aus dem Kulturbereich und juristische Experten angehören, wiederholt sowohl auf europäischer, als auch nationaler Ebene Vorschläge unterbreitet. Ein Anliegen des Think Tank ist es, sparten- und medientypübergreifende Lösungen zu finden, damit es nicht zu Sonderregelungen kommt, die zwar den Bibliotheken weiterhelfen, Text zu digitalisieren und online zur Verfügung zu stellen (so geschehen mit der „Vergriffene Werke Regelung“ in Deutschland), aber andere Bereiche, wie insbesondere die Museen, ratlos zurücklassen. Nach einem Treffen mit MEP Julia Reda haben die Mitglieder des Think Tanks sich zuletzt mit Vertretern von BMJV und BMBF getroffen, um auf die wichtigsten Handlungsfelder aufmerksam zu machen, sowie konkrete Vorschläge unterbreitet.

Einen dieser Vorschläge greift die Stellungnahme von Prof. Thomas Dreier (Mitglied des Think Tanks) und Veronika Fischer wieder auf, indem dort eine Änderung von Art. 5 (3) j RL 2001/29/EG vorgeschlagen wird, damit Museen ihre Bestände nicht nur zu Werbe-, sondern auch Dokumentationszwecken im Internet sichtbar machen können.

Aus Sicht der Unterzeichnerin ist dies für den Erfolg und die Attraktivität von Europeana und DDB unerlässliche Mindestvoraussetzung. Änderungen auf europäischer Ebene sollten allerdings darüber hinaus gehen und im Sinne der von Wikimedia und Openmuseum aufgezeigten Potenziale auch die Werkwiedergaben (Nutzungen) in anderen Zusammenhängen erlauben, zumindest, soweit es sich um Werke handelt, die kommerziell nicht mehr verwertet werden. Dies hat die Europeana in einem Positionspapier, dem sich der Think Tank angeschlossen hat, zum Ausdruck gebracht:

<http://goo.gl/HUal1X>

Außerdem ist anzumerken, dass keinesfalls die Kulturerbeeinrichtungen verpflichtet werden sollten, Framing oder andere zulässige Nutzungen/Werkwiedergaben zu verhindern, da sie hierzu weder organisatorisch, noch technisch in der Lage wären. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union das Framing – unter bestimmten Voraussetzungen – keine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung darstellt (Links keine urheberrechtliche Nutzung: Svensson – EuGH, 13.02.2014 – C-466/12; Embedding keine urheberrechtliche Nutzung: BestWater International – EuGH, 21.10.2014 – C-348/13). Dementsprechend knüpft dem Grunde nach auch kein Vergütungsanspruch an das Framing an.

In besonderer Weise unterstützt die Unterzeichnerin die Forderung an die Landesregierung, auf die ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden Museen und Träger musealer Einrichtungen einzuwirken, die digitale Nutzung ausgestellter Bestände nach den Grundsätzen des Informationsweiterverwendungsgesetzes zu ermöglichen!

Ein Top-Down-Ansatz ist die beste Möglichkeit, die Frage, wie Kulturerbeeinrichtungen die urheberrechtsfreien Bestände zugänglich machen sollten, auf effiziente Weise zu lösen. Die urheberrechtsfreien Werke, die fast die gesamte Kulturproduktion der Menschheit betreffen, also den Zeitraum von prähistorischen Artefakten wie der Venus von Willendorf (ca. 25.000 v. Chr.) bis etwa 1870, als einer noch annähernd unbedenklichen Werkdatierung bezogen auf den heute gültigen Urheberrechtsschutz und seine Schutzfristen. Bildmediale Reproduktionen sämtlicher in öffentlichem Eigentum befindlicher Werke dieses dominierenden menschengeschichtlichen Zeitraums sollten im digitalen Raum für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten (inkl. kommerzieller Verwertung) zeitlich und örtlich uneingeschränkt kostenfrei öffentlich verfügbar gemacht werden, zumal die ggf. bestehenden Rechte der Urheber der Reproduktionen bereits durch die Kultureinrichtungen längst pekuniär und/oder vertraglich abgegolten sind. Gegen diese aus Sicht jeder Bürgerin und jedes Bürgers, inkl. der Forschenden, berechnete Open-Access-Forderung sprechen jedoch Einnahmewänge der Kulturerbeeinrichtungen, die u.a. durch Landesgebührenordnungen begründet werden, die ihrerseits nicht nur bezogen auf den verfassungsrechtlichen Kulturauftrag der hoheitlich zuständigen Länder anfechtbar sind, sondern sich auch betriebswirtschaftlich nicht rechnen. Das zentrale Argument darf aber letzten Endes weder ein juristisches noch betriebswirtschaftliches (hierzu siehe Euler, Open Access-Verpflichtung oder Geschäftsmodell für Kultureinrichtungen?!, In: Handbuch Kulturportale, Online-Angebote aus Kultur und Wissenschaft, DeGruyter 2015), vielmehr muss es ein politisches Argument sein. In diesem Sinne sind die Bundesländer gefordert.

Soweit es die Trägerstruktur zulässt, sollten darüber hinaus gesetzliche Verpflichtungen zur Einhaltung von Standards geschaffen werden. Diese werden durch die DDB in Zusammenarbeit und im internationalen fachlichen Austausch als Best-Practice geteilt, der große Mehrwert der Zusammenführung heterogener Kulturdaten und Objekte kann sich jedoch erst bei weitgehender Durchsetzung der Standards entfalten. Erreicht werden könnte dies auf Landesebene durch eine Ergänzung des Kulturförderungsgesetzes (ähnlich wie im Pflichtexemplarrecht Standards für die Pflichtexemplare vorgegeben werden).

Die Unterzeichnerin ist Stellvertreterin des Geschäftsführers der Deutschen Digitalen Bibliothek für Finanzen, Recht und Kommunikation und leitet und verantwortet den Bereich Recht und öffentliche Angelegenheiten. Außerdem ist sie gewähltes Mitglied des Europeana Members Council.

Gezeichnet Berlin 04.04.2016,

